



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 34

Freitag, 22. August

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Planfeststellungsverfahren nach dem Nds. Straßengesetz für den Neubau eines Kreisverkehrs an der K 118/Kirchstraße/Keno-Tom-Brook Straße in Upgant-Schott, in den Gemarkungen Marienhafte und Upgant-Schott im Landkreis Aurich..... 456

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 457

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0534 der Gemeinde Krummhörn, OT Greetsiel..... 457

Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über die Nutzung des Naherholungsgebietes „Tjücher Moortun“ 459

Gebührensatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Naherholungsgebiet „Tjücher Moortun“ 465

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Planfeststellungsverfahren nach dem Nds. Straßengesetz für den Neubau eines Kreisverkehrs an der K 118/Kirchstraße/Keno-Tom-Brook Straße in Upgant-Schott, in den Gemarkungen Marienhafte und Upgant-Schott im Landkreis Aurich.

Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich (Straßenbaubehörde) hat ein Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372) beantragt.

Gem. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 122), i. V. m. Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine

Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Gemäß § 6 S. 2 NUVPG wird diese Feststellung hiermit bekanntgemacht. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Aurich, den 14.08.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Dirks Group GmbH & Co. KG, Petkumer Str. 87, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für eine Gewässerherstellung in der Gemarkung Emden, Flur 45, Flurstück 1/32 und in der Gemarkung Larrelt, Flur 13, Flurstücke 6/3 und 1/19, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Emden, den 18.08.2014

Stadt Emden

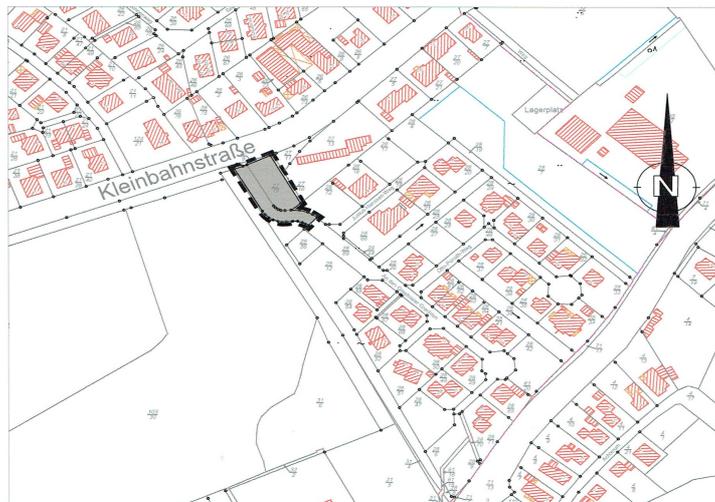
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0534
der Gemeinde Krummhörn, OT Greetsiel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummhörn hat am 06.05.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0534, Änderung Nr. 1 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschl. ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 1-5, 26736 Krummhörn, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, d. 05.08.2014

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über die Nutzung des Naherholungsgebietes „Tjücher Moortun“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 24. Juli 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

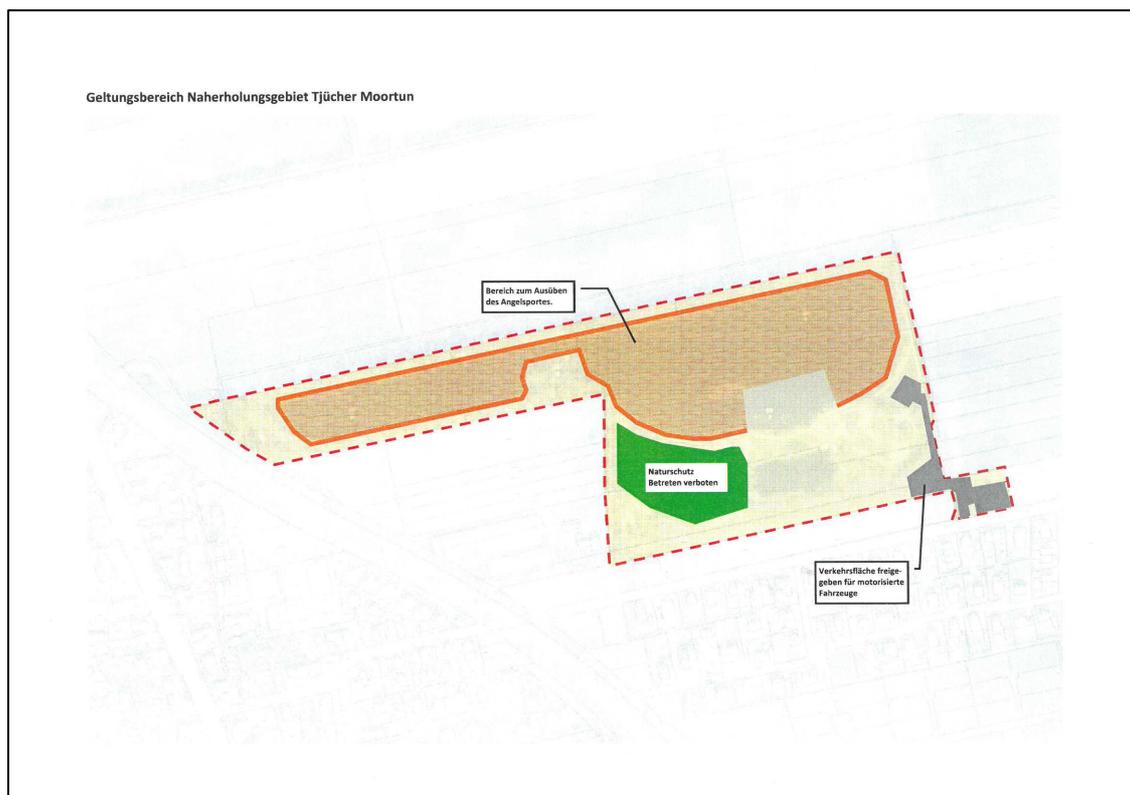
1. Abschnitt Grundsätzliches

§ 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Das Naherholungsgebiet „Tjücher Moortun“ ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Brookmerland. Es dient jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung im Rahmen dieser Satzung.

§ 2 Geltungsgebiet

Das Geltungsgebiet dieser Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.



§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Freizeitanlage ist allen Einwohnern und Touristen in gleichem Maße, der als Teil der Freizeitanlage ausgestaltete Spielplatz nur Kindern im Alter bis zu 14 Jahren gestattet.
- (2) Anspruch auf Inbetriebhaltung der Freizeitanlage besteht nicht.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Freizeitanlage ist täglich von 7.00 bis 22.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Allgemeines Verhalten

Im Naherholungsgebiet „Tjücher Moortun“ hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass weder Belange des Natur-/Landschaftsschutzes beeinträchtigt, noch Personen oder deren Belange verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Durch das Verursachen von Lärm oder Musizieren bzw. Abspielen von Musik dürfen weder Belange des Natur-/Landschaftsschutzes noch Dritte in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

§ 6 Besonderes Verhalten bei der Benutzung des Gebietes

- (1) Im Besonderen ist es untersagt, Wasser-, Grün- und sonstige Flächen im Naherholungsgebiet zu verunreinigen oder zu beschädigen. Dazu zählt das Hinterlassen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse sowie von Hundekot. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Sollte der Verursacher dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Samtgemeinde Brookmerland die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Verursachers durchführen bzw. durchführen lassen. Sie kann sich hierzu auch Dritter bedienen.
- (2) Der Bereich des Naherholungsgebietes darf zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden. Außerhalb der im Lageplan dargestellten Flächen ist das Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen verboten. Ausgenommen sind Fahrräder mit elektrischer Motorunterstützung. Dieses Verbot gilt nicht für Feuerwehren, Rettungsdienste, Polizei, Fahrzeuge der kommunalen Selbstverwaltung und Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. Weitere Ausnahmegenehmigungen kann die Samtgemeinde Brookmerland bei Bedarf ausstellen.
- (3) Zelten, Nächtigen und Campieren ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die ausgewiesenen Stellplätze für Wohnmobile.
- (4) Das Anlegen von Feuerstellen und offene Feuer sind untersagt.
- (5) Ein Holzkohlegrill darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Samtgemeinde Brookmerland benutzt werden. Die für die Genehmigung fällige Gebühr ist der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entnehmen.
- (6) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (7) Das Reiten ist nicht gestattet. Dies gilt auch für das Fahren mit Kutschen.
- (8) Das Füttern von Wasservögeln ist verboten.
- (9) Im Bereich des Naherholungsgebietes gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (10) PKW dürfen nur auf den dafür vorgesehen Stellflächen geparkt werden.
- (11) Rettungswege dürfen nicht versperrt werden.

§ 7

Nutzung der Wasserflächen

- (1) Die Wasserflächen sind nicht beaufsichtigt und stehen der Öffentlichkeit lediglich im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Tauchen und das Befahren der Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon ergeben sich aufgrund hoheitlicher oder gefahrenabwehrender Maßnahmen beziehungsweise aufgrund besonderer Erlaubnis der Samtgemeinde Brookmerland.
- (3) Die Samtgemeinde Brookmerland kann einen ehrenamtlichen Gewässerbeauftragten bestimmen. Dieser hat die Aufgabe, die Ausübung der Angelfischerei sowie die Einhaltung dieser Satzung zu prüfen. Verstöße gegen die Satzung meldet der Beauftragte der Samtgemeinde Brookmerland.
- (4) Angeln im See ist nur in den im beiliegenden Lageplan ausgewiesenen Bereichen und nur mit einer gültigen kostenpflichtigen Erlaubnisbescheinigung sowie eines Fischereierlaubnisscheines gem. § 57 Nds. FischG gestattet. Die Unterlagen sind mitzuführen und bei Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
- (5) Die Erlaubnisbescheinigungen sind bei der Samtgemeinde Brookmerland oder dem Gewässerbeauftragtem erhältlich. Die für die Bescheinigung fällige Gebühr ist der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entnehmen.
- (6) Ausübung des Fischens hat in jeder Weise waid- und fischgerecht zu erfolgen. Es müssen diese Satzung, das Niedersächsische Fischereigesetz (Nds. FischG), das Tierschutzgesetz (TierSchG), das Niedersächsische Naturschutzgesetz, die Umweltbestimmungen, das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beachtet werden.
- (7) Alle gefangenen Fische sind schonend zu behandeln, insbesondere ist das Angeln mit lebendem Köderfisch verboten.
- (8) Die Benutzung von Setzkeschern ist verboten.
- (9) Als Köderfische dürfen keine Hechte, Zander, Karpfen oder Schleie verwendet werden. Für die Fischarten Hecht und Zander gilt ein Fanglimit. Es dürfen nur drei Stück pro Tag pro Person dem Gewässer entnommen werden.
- (10) Das Fanggerät ist für Angler ab 18 Jahren auf maximal drei Ruten mit beliebigem Köder sowie zusätzlich einer Wurfrute mit künstlichem Köder begrenzt. Für jugendliche Angler gilt eine Begrenzung auf zwei Ruten mit beliebigem Köder sowie zusätzlich einer Wurfrute mit künstlichem Köder.
- (11) Es dürfen dem Gewässer nur Fische entnommen werden, die folgende Mindestmaße einhalten: Schleie 30 cm, Aal 28 cm, Karpfen 35 cm, Zander 35 cm sowie Hechte 40 cm. Untermaßig gefangene Fische sind umgehend mit der erforderlichen Sorgfalt wieder in das Gewässer zurückzusetzen.
- (12) Die Schonzeit im Gewässer Tjücher Moortun ist vom 1. Februar bis zum 30. April festgelegt. In dieser Zeit darf der Fischfang nicht ausgeübt werden.

- (13) Für die Hege- und Pflegemaßnahme und zur Kontrolle der Entwicklung des Fischbestandes im Gewässer Tjücher Moortun soll der Angler seine Fangmeldung vollständig ausgefüllt in der Samtgemeinde Brookmerland bis zum Jahresende abgeben.

§ 8

Werbung, Waren, Dienstleistungen

Im gesamten Gebiet, welches dieser Satzung unterliegt, ist Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, gastronomische Dienstleistung, die Errichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Erbringen sonstiger Leistungen nur mit besonderer Erlaubnis der Samtgemeinde Brookmerland gestattet.

§ 9

Haftung

- (1) Winterdienst findet innerhalb des Naherholungsgebietes nicht statt. Die Nutzung erfolgt jeweils auf eigene Gefahr.
- (2) Die Samtgemeinde Brookmerland haftet für Schäden im Geltungsbereich dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

2. Abschnitt

Wohnmobilstellplatz

§ 10

Geltungsbereich

Der Stellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln gekennzeichneten Teiles des Naherholungsgebietes Tjücher Moortun und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

§ 11

Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (4) Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb dieses Wohnmobilstellplatzes ist im Gebiet des Naherholungsgebietes Tjücher Moortun nicht zulässig.

§ 12

Erlaubnis

Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde Brookmerland. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist das Ticket von außen gut sichtbar im Wohnmobil abzulegen.

§ 13
Zeitliche Benutzung

Der Platz ist ganzjährig geöffnet.

§ 14
Ver- und Entsorgung

- (1) Für die Strom- und Frischwasserversorgung stehen Säulen zur Verfügung. Die Strom und Wasserentnahme ist gegen Münzgeldeinwurf möglich. Die Menge der gelieferten Energie je Münzeinheit richtet sich nach den jeweils gültigen Strom- und Wassertarifen des Energielieferanten. Die Samtgemeinde Brookmerland behält sich vor, die Entnahmemenge entsprechend der Preisentwicklung anzupassen.
- (2) Für die Abwasser- und Fäkalienentsorgung steht auf dem Platz eine vollautomatische Entsorgungsstation für Reisemobile zur Verfügung. Die Abwasser und Fäkalienentsorgung darf nur über die dafür vorgesehene Entsorgungsstation vorgenommen werden.

§ 15
Verhalten auf dem Platz

- (1) Nicht erlaubt ist
 - das Abstellen von Wohnmobilen im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb
 - oder für gewerbliche Zwecke,
 - das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
 - das Zelten,
 - das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb des dafür vorgesehenen Schachtes,
 - das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
 - das Abbrennen von Lagerfeuern.
- (2) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (3) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Anwohner sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.
- (4) Mit Ausnahme an der eigens dafür angelegten Grillstelle ist das Grillen mit Holzkohle nicht gestattet. Belästigungen der anderen Nutzer sind zu vermeiden.
- (5) Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend auf den zur Verfügung stehenden Stellplätzen zu erfolgen.
- (6) Hunde sind willkommen. Die Fäkalien sind jedoch von den Besitzern zu beseitigen.

§ 16 Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Samtgemeinde Brookmerland nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.

§ 17 Anordnung für den Einzelfall

Den Anweisungen des Personals bzw. des Beauftragten der Samtgemeinde Brookmerland ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist auch berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 dieser Satzung handelt und gegen Belange des Natur-/Landschaftsschutzes verstößt oder diese beeinträchtigt,
- durch das Verursachen von Lärm oder Musizieren bzw. Abspielen von Musik Belange des Natur-/Landschaftsschutzes oder Dritter beeinträchtigt,
- Wasser-, Grün- und sonstige Flächen im Naherholungsgebiet verunreinigt oder beschädigt (§ 6 Abs. 1) und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse hinterlässt; hierzu zählt auch Hundekot,
- gegen das Verbot des Befahrens des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen verstößt (§ 6 Abs. 2),
- auf dem Gelände zeltet, nächtigt oder campiert (§ 6 Abs. 3),
- eine Feuerstelle oder ein offenes Feuer anlegt (§ 6 Abs. 4),
- ohne vorherige Anmeldung bei der Samtgemeinde Brookmerland einen Holzkohlegrill benutzt (§ 6 Abs. 5),
- gegen den Leinenzwang bei Hunden gem. § 6 Abs. 6 verstößt,
- gegen das Verbot des Reitens und Fahrens mit Kutschen gem. § 6 Abs. 7 verstößt,
- gegen das Verbot der Fütterung von Wasservögeln verstößt (§ 6 Abs. 8),
- seinen PKW außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen parkt (§ 6 Abs. 10),
- Rettungswege versperrt (§ 6 Abs. 11),
- gegen die Pflicht, sich notwendige Genehmigungen gem. § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 4 einzuholen, verstößt,
- gegen das Tauchverbot und das Verbot des Befahrens der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen aller Art gem. § 7 Abs. 2 verstößt,
- gegen das Verbot, außerhalb der ausgewiesenen Bereiche zu angeln gem. § 7 Absatz 4 verstößt,
- entgegen § 12 dieser Satzung den Stellplatz nutzt, ohne Nutzungsberechtigt zu sein,
- sein Wohnmobil im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb abstellt, eine Wohnkabine absetzt, Abwasser oder Fäkalien außerhalb des dafür vorgesehenen Schachtes ablässt oder den Platz und die Umgebung verunreinigt (§ 15 Abs. 1),
- gegen die Straßenverkehrsordnung verstößt (§ 15 Abs. 2),
- die Nachtruhe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht einhält (§ 15 Abs. 3),
- mit Holzkohle oder anderen Rauch entwickelnden Brennmaterialien grillt (§ 15 Abs. 4),
- sein Fahrzeug nicht entsprechend den Stellplätzen platzsparend abstellt (§ 15 Abs. 5).

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafte, den 31. Juli 2014

Samtgemeinde Brookmerland

Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Gebührensatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Naherholungsgebiet „Tjücher Moortun“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 24. Juli 2014 die Gebührensatzung für das Naherholungsgebiet Tjücher Moortun beschlossen:

1. Abschnitt Grundsätzliches

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Tjücher Moortun, die Nutzung des Gewässers für den Angelsport und für die Nutzung der Grillstelle erhebt die Samtgemeinde Brookmerland Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus zu zahlen. Sie sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nicht alle Einrichtungen in Anspruch genommen werden oder Teile des Naherholungsgebietes zeitweise zur besonderen Nutzung abgetrennt sind oder aus technischen bzw. witterungsbedingten Gründen nicht das übliche Angebot aufrechterhalten werden kann. Die Gebühren können nicht zurückerstattet werden.

2. Abschnitt Wohnmobilstellplatz

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Wohnmobilstellplatz zum Abstellen von Wohnmobilen nutzt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen des Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist direkt nach Ankunft für die geplante Aufenthaltsdauer zu entrichten. Hierbei sind die geplante Verweildauer, die Anzahl der Personen die sich im Wohnmobil befinden sowie das amtliche Kfz-Kennzeichen anzugeben. Nach Entrichtung der Stellplatzgebühr erhält der Nutzer einen Parkschein. Der Parkschein ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
- (3) Wird die Zufahrt zum Stellplatz durch eine Schrankenanlage geregelt, erhält der Nutzer für diese eine Zugangskarte. Für diese Karte ist ein Pfand in Höhe von 20,00 Euro zu hinterlegen.

§ 4

Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Die Stellplatzgebühr beträgt 5,00 Euro pro Übernachtung auf dem Stellplatz. Hierin enthalten sind das Abstellen des Wohnmobils sowie die Nutzung der Entsorgungseinrichtung.
- (2) Strom kann an der dafür vorgesehenen Stromsäule zu einer Gebühr von 1,00 Euro pro zwei Kilowattstunden in 24 Stunden entnommen werden.
- (3) Die Gebühr für die Frischwasserentnahme beträgt 1,00 Euro pro 80 bis 100 Liter (wasserdruckabhängig).

3. Abschnitt

Nutzung des Gewässers für den Angelsport

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Gewässer am Tjücher Moortun zur Ausübung des Angelsportes nutzt.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus bei der Samtgemeinde Brookmerland oder dem Gewässerbeauftragten zu entrichten.

§ 7

Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Die Erhebung von Gebühren erfolgt nach unterschiedlichen Tarifen. Diese sind wie folgt:
 - Tageskarte 6,00 Euro
 - 2-Tageskarte 10,00 Euro
 - Wochenkarte 20,00 Euro
 - Monatskarte 35,00 Euro
 - Jahreskarte 50,00 Euro.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb eines Berechtigungsscheines ist der Nachweis der Fischerprüfung.
- (3) Jugendliche vom 14. bis einschließlich des 16. Lebensjahres erhalten auf die Gebühren eine Ermäßigung in Höhe von fünfzig Prozent.
- (4) Für die Mitglieder des Bezirksfischereiverbands für Ostfriesland (BVO) und des Angelsportvereins Hage betragen die Jahresgebühren für Erwachsene 20,00 Euro und für Jugendliche 10,00 Euro. Die Mitgliedschaft in den zuvor genannten Vereinen muss nachgewiesen werden.

4. Abschnitt **Grillstelle**

§ 8 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Grillstelle im Naherholungsgebiet Tjücher Moortun mit einem Holzkohlegrill nutzt.

§ 9 **Entstehen und Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus bei der Samtgemeinde Brookmerland zu entrichten.

§ 10 **Gebührenarten und Gebührenhöhe**

- (1) Für die Benutzung der Grillstelle (zugewiesene Grillstelle und Sitzgruppe) wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro Tag erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienhaf, den 31. Juli 2014

Samtgemeinde Brookmerland

Samtgemeindebürgermeister
Gerhard Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.